

Kapitel 6: Wann ist ein Landschaftsplan zu erstellen?

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan stellt in Bayern den „Normalfall“ dar. Nachdem bereits viele Gemeinden einen Landschaftsplan haben, steht in diesem Kapitel vor allem die Frage im Mittelpunkt, wann und wie dieser fortgeschrieben wird. In diesem Zusammenhang wurden auch durch den Bundesgesetzgeber weiterführende Möglichkeiten geschaffen, die in diesem Kapitel ebenfalls mit Fallbeispielen vorgestellt werden¹. Daneben wird jeweils auch auf die Fälle eingegangen, in denen in der Gemeinde noch kein Landschaftsplan vorliegt.

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan ist „Normalfall“

Nach § 11 Abs. 2 BNatSchG sind Landschaftspläne aufzustellen, insbesondere sobald und soweit dies im Hinblick auf wesentliche eingetretene, vorgesehene oder zu erwartende Veränderungen von Natur und Landschaft erforderlich ist.

Aufgrund des bayerischen Wegs der Primärintegration ist der Landschaftsplan eng mit dem Flächennutzungsplan verknüpft. Wird der Flächennutzungsplan erstellt oder fortgeschrieben, können die vorgesehenen Darstellungen erhebliche Veränderungen in der Landschaft mit Auswirkungen auf Naturschutz und Landschaftspflege und damit das Erfordernis eines Landschaftsplans auslösen (Fall A, Abb. 3).

Zu erwartende Veränderungen von Natur und Landschaft machen eine Landschaftsplanung erforderlich

Andererseits können aber auch erhebliche Veränderungen in der Landschaft mit Auswirkungen auf Naturschutz und Landschaftspflege, die nicht ausschließlich der Vorbereitung einer baulichen Nutzung dienen, eine Landschaftsplanung erfordern (Fall B, Abb. 9).



Neben diesen beiden wirkungsbezogenen Auslösern für die Landschaftsplanung führt das Bundesnaturschutzgesetz 2010 auch neue methodische Zugänge für die Fortschreibung ein. Danach kann die Fortschreibung als sachlicher oder räumlicher „Teilplan“ erfolgen, sofern die Umstände, die die Fortschreibung begründen, sachlich oder räumlich begrenzt sind.

Die nachstehenden Fallbeispiele verdeutlichen die Zuordnung zu diesen gesetzlichen Vorgaben. Die Entscheidung, ob eine Aufstellung oder Änderung des Landschaftsplans erforderlich ist, trifft die Gemeinde auf der Basis geltenden Rechts in eigener Verantwortung. Dabei wird empfohlen, diese Entscheidung mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und deren Beratung zu suchen.

Gemeinden entscheiden

¹ Vgl. § 9 Absatz 4 BNatSchG

Fall A: Eine Flächennutzungsplanung ist erforderlich

Bei der Flächennutzungsplanung sind vier verschiedene Fälle denkbar (siehe dazu auch Abb. 3):

- 1 die Aufstellung des Flächennutzungsplans,
- 2 eine großflächige oder mehrere kleinflächige Änderungen, die zusammen genommen für die Gesamtfläche gemeindebedeutsam sind,
- 3 eine Änderung oder mehrere Änderungen, die für Teile des Gemeindegebiets bedeutsam sind,
- 4 einzelne, punktuelle und kleinflächige Änderungen ohne erhebliche Auswirkungen auf das Gemeindegebiet oder Teile davon.

Welcher dieser vier Fälle vorliegt, entscheidet die Gemeinde in eigener Verantwortung. Es wird jedoch empfohlen, ggf. die zuständigen Aufsichtsbehörden (Landratsamt bzw. Regierung) hinzuzuziehen. Hilfestellungen liefern auch die von der Obersten Baubehörde herausgegebenen „Planungshilfen für die Bauleitplanung“.

Die nachstehende Abbildung verdeutlicht die unterschiedlichsten Anforderungen an die Landschaftsplanung in Abhängigkeit vom Umfang der Flächennutzungsplanung.

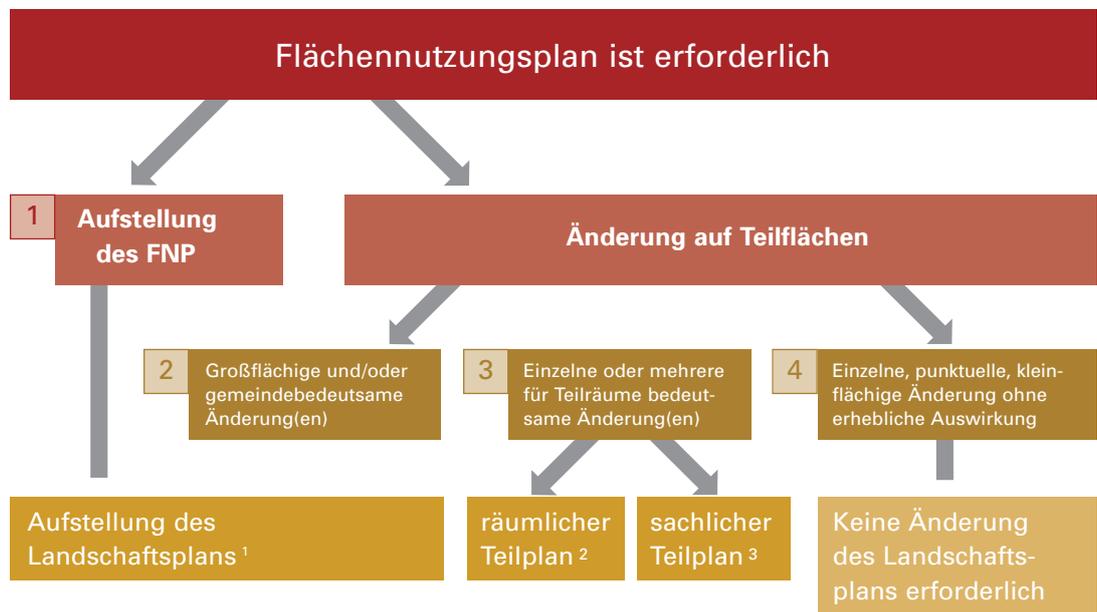


Abb. 3 Erfordernis zum Landschaftsplan aufgrund des Flächennutzungsplans: Je nach Umfang der Flächennutzungsplanung können 4 verschiedene Fälle unterschieden werden.

1 Der Teillandschaftsplan stellt eine Ausnahme dar, wenn z. B. durch Schutzgebiete keine flächendeckende Aufstellung erforderlich ist (siehe S. 19 und 20).

2 Der „räumliche Teilplan“ bezieht sich nur auf eine Teilfläche des Gemeindegebietes, wie etwa einen Entwicklungsraum für Gewerbe (Untersuchung aller Schutzgüter und Nutzungen).

3 Der „sachliche Teilplan“ bezieht sich nur auf einen thematischen Aspekt, wie etwa die Überprüfung von Standortpotentialen für Windkraftanlagen (eingeschränkter Umfang der Betrachtung z. B. einzelner Schutzgüter oder Nutzungen).

Wie in Abbildung 3 dargestellt, ergeben sich je nach Ausgangssituation unterschiedliche Aufgaben für die Gemeinden:

1 Bei der **Aufstellung des Flächennutzungsplans** ist regelmäßig der Landschaftsplan für das Gemeindegebiet aufzustellen. Wurde bereits in der Vergangenheit ein Landschaftsplan erstellt, kann auf die vorhandenen und noch aktuellen Grundlagen, zum Beispiel zur Ortsgeschichte, zur Geologie oder zu den klimatischen Bedingungen im Planungsgebiet, zurückgegriffen werden. Solche Vorkenntnisse können ggf. aufwandsmindernd berücksichtigt werden.

Landschaftsplanung bei Aufstellung der Flächennutzungsplanung

Begründung:

Nach rund 10 bis 15 Jahren ist im Regelfall die Flächennutzungsplanung zu überprüfen und in den meisten Fällen zu überarbeiten. Die Planungspraxis zeigt, dass sich in diesem Zeitraum sowohl im städtischen als auch im ländlichen Raum zumeist so umfassende gesellschaftliche Veränderungen ergeben, dass neue Überlegungen bzw. Entscheidungen der Gemeinde gefordert sind. Dazu gehören neben Fragen der Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung vor allem die Ressourcennutzung, Veränderungen in der Landwirtschaft und gestiegene Anforderungen im Hinblick auf Freizeit und Erholung. **Daher ist im Regelfall auch eine Aufstellung des Landschaftsplans für das Gemeindegebiet erforderlich, um die eintretenden und zu erwartenden Veränderungen in Natur- und Landschaft zu berücksichtigen.**

Ausnahme:

Wenn das Gemeindegebiet durch großflächige Schutzgebiete geprägt ist, diese Flächen eine Nutzung aufweisen, die den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftsplanung bereits entspricht und für diese Schutzgebiete entsprechende Planungen vorliegen, dann ist für diesen Bereich des Gemeindegebietes keine Landschaftsplanung erforderlich. Beispiele für die genannten Fachpläne sind z. B. Pflege- und Entwicklungspläne für Naturschutzgebiete oder aktuelle Managementpläne für Natura 2000-Gebiete. Da die Landschaftsplanung sich nur auf den verbleibenden Teilbereich des Gemeindegebietes bezieht, spricht man in diesem Fall vom sogenannten „Teillandschaftsplan“.¹

Teillandschaftsplan bei großflächigen Schutzgebieten möglich

Die nachstehende Abbildung zeigt einen Planausschnitt aus einem Gemeindegebiet: im Nordwesten befindet sich ein großflächiges Naturschutzgebiet, das bereits über einen umgesetzten Pflege- und Entwicklungsplan verfügt. Eine weitere landschaftsplanerische Bearbeitung dieses Bereichs ist demzufolge überflüssig. Da in diesem Teil damit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung getragen ist, braucht die Gemeinde nur einen Teillandschaftsplan für den südöstlichen Bereich des Gemeindegebiets zu erstellen.

¹ Der Teillandschaftsplan unterscheidet sich trotz ähnlicher Begrifflichkeit deutlich vom Teilflächennutzungsplan, da dieser eine ausschließlich sektorale Betrachtung aufweisen kann (siehe Glossar).

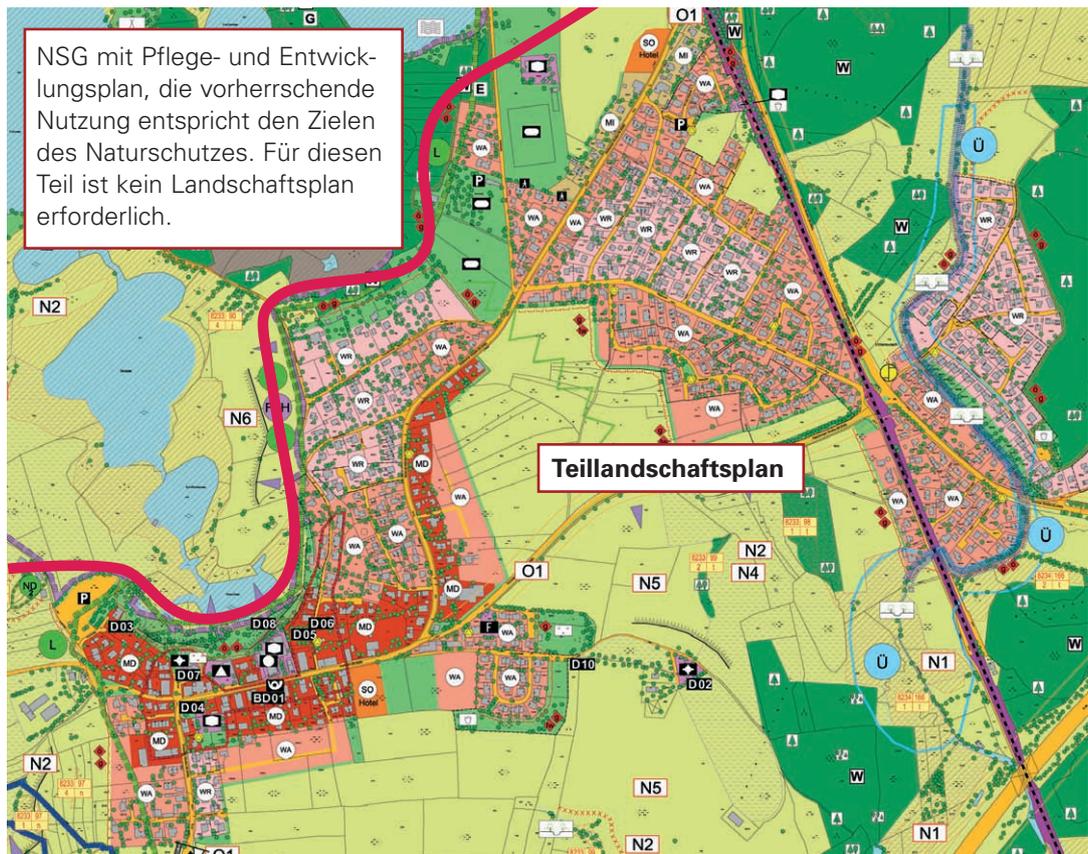


Abb. 4 Beispiel für eine Gemeinde, die bei Aufstellung des Flächennutzungsplans nur einen Teillandschaftsplan benötigt.

Regelung für Gemeinden ohne Landschaftsplan

Bei Gemeinden, die keinen Landschaftsplan haben, ist dieser bei Aufstellung des Flächennutzungsplans grundsätzlich für das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen, um den eingetretenen, vorgesehenen oder zu erwartenden Änderungen ausreichend Rechnung zu tragen. Hierbei ist nur dann eine Ausnahme denkbar, wenn – siehe Abbildung 4 – Teile des Gemeindegebiets eine vorherrschende Nutzung aufweisen, die den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bereits entspricht und für die entsprechende Entwicklungspläne vorliegen.

2

Bei einer **großflächigen oder mehreren kleinflächigen gemeindebedeutsamen Änderungen** besteht ebenfalls die grundsätzliche Anforderlichkeit zur Aufstellung des Landschaftsplans, wobei – wie bei Fall 1 dargestellt – ggf. noch aktuelle Planinhalte des bestehenden Landschaftsplans aufwandsmindernd berücksichtigt werden können.

Landschaftsplanung bei gemeindebedeutsamen Änderungen des Flächennutzungsplans

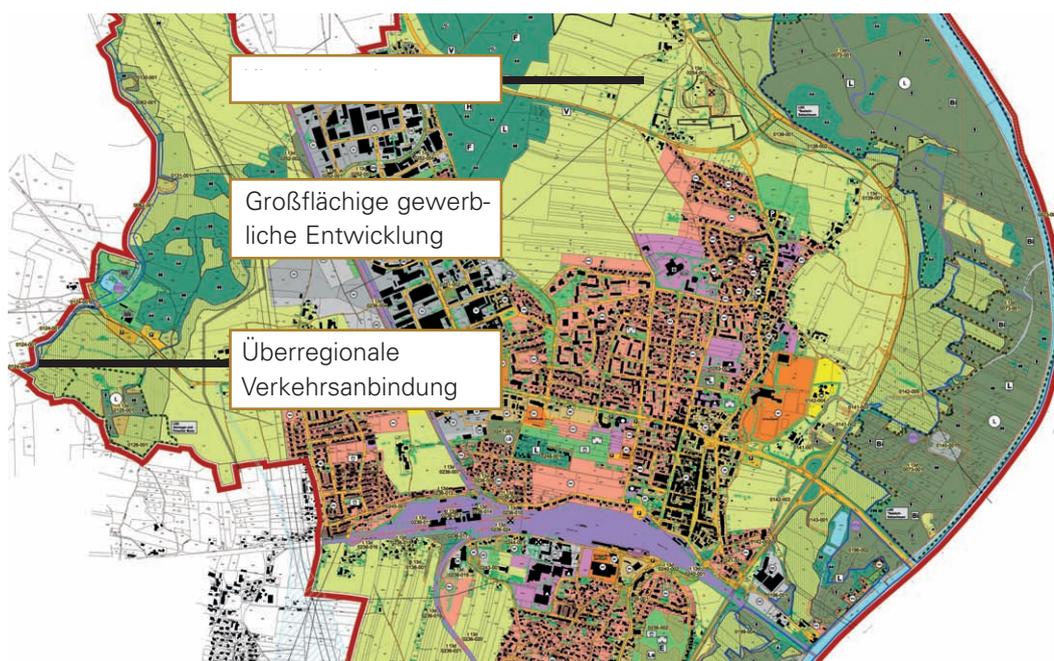
Begründung:

Gemeindebedeutsame Änderungen des Flächennutzungsplans sind solche mit räumlicher oder struktureller Wirkung. Entscheidend ist, dass durch die neuen Planungen die Grundzüge der bisherigen Flächennutzungsplanung betroffen sind und dadurch wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft vorgesehen oder zu erwarten sind. In Abhängigkeit von der Gemeindegröße, ihrer Lage im Raum und Charakteristik könnten u. a. folgende Vorhaben eine solche gemeindebedeutsame Wirkung haben:

- Deponien,
- großflächige Verkehrsanlagen,
- großflächiger Abbau von Bodenschätzen,
- Feriendörfer, Freizeitanlagen und Hotelkomplexe,
- Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe,
- großflächige Wohn- oder Gewerbegebiete,
- eine Vielzahl kleinerer Wohn- oder Gewerbegebiete.

Bei diesen und ähnlichen Entwicklungsvorhaben sind in jedem Einzelfall die direkten und indirekten Wirkungen wie auch die Summenwirkung verschiedener Nutzungsansprüche bzw. -ziele auf die entscheidungsrelevanten Schutzgüter zu prüfen. Auch viele kleinflächige Änderungen können sich gemeindebedeutsam auswirken und dazu führen, dass eine Aufstellung erforderlich ist. Die Abbildung 5 zeigt ein Gemeindegebiet, in dem durch verschiedene gemeindebedeutsame Vorhaben mit starken Ausstrahlungswirkungen auf benachbarte Flächen eine Aufstellung des Landschaftsplans für das Gemeindegebiet im Hinblick auf erhebliche Veränderungen von Natur und Landschaft erforderlich ist. Gemeinden, die noch keinen Landschaftsplan haben, müssen in diesem Fall einen Landschaftsplan aufstellen.

Regelung für Gemeinden ohne Landschaftsplan



Ausstrahlungswirkung der Änderungen ist zu beachten

Abb. 5 Ein Landschaftsplan für das Gemeindegebiet ist aufgrund von verschiedenen Entwicklungen mit großer Ausstrahlungswirkung erforderlich.

3

Bei **einer oder mehreren Änderungen, die nur für Teile des Gemeindegebiets bedeutsam sind**, ergibt sich die grundsätzliche Anforderlichkeit zur teilweisen Änderung des bestehenden Landschaftsplans. Dabei sieht der Gesetzgeber die Möglichkeit eines „räumlichen“ oder „sachlichen“ Teilplans vor. Diese setzen jeweils einen bestehenden Landschaftsplan voraus. Eine Beschränkung der Landschaftsplanung auf die eigentlichen Problemgebiete (Teilräume) darf jedoch nicht zu einseitigen und unzusammenhängenden Aussagen führen. Die Ergebnisse des räumlichen und sachlichen Teilplans werden in den Flächennutzungsplan integriert.

Räumlicher Teilplan:

Ein räumlicher Teilplan ist immer dann zu erstellen, wenn sich die Änderungen und die dadurch ausgelösten Veränderungen von Natur und Landschaft in ihrer Wirkung nur auf einen räumlich zusammenhängenden Teil des Gemeindegebietes erstrecken werden. Der betrachtete Teilbereich sollte so groß abgegrenzt werden, dass die verschiedenen punktuellen Entwicklungsziele/Vorhaben hinsichtlich ihrer Summenwirkungen, Wechselwirkungen sowie Ausstrahlungswirkungen im Raum ausreichend beurteilt werden können.

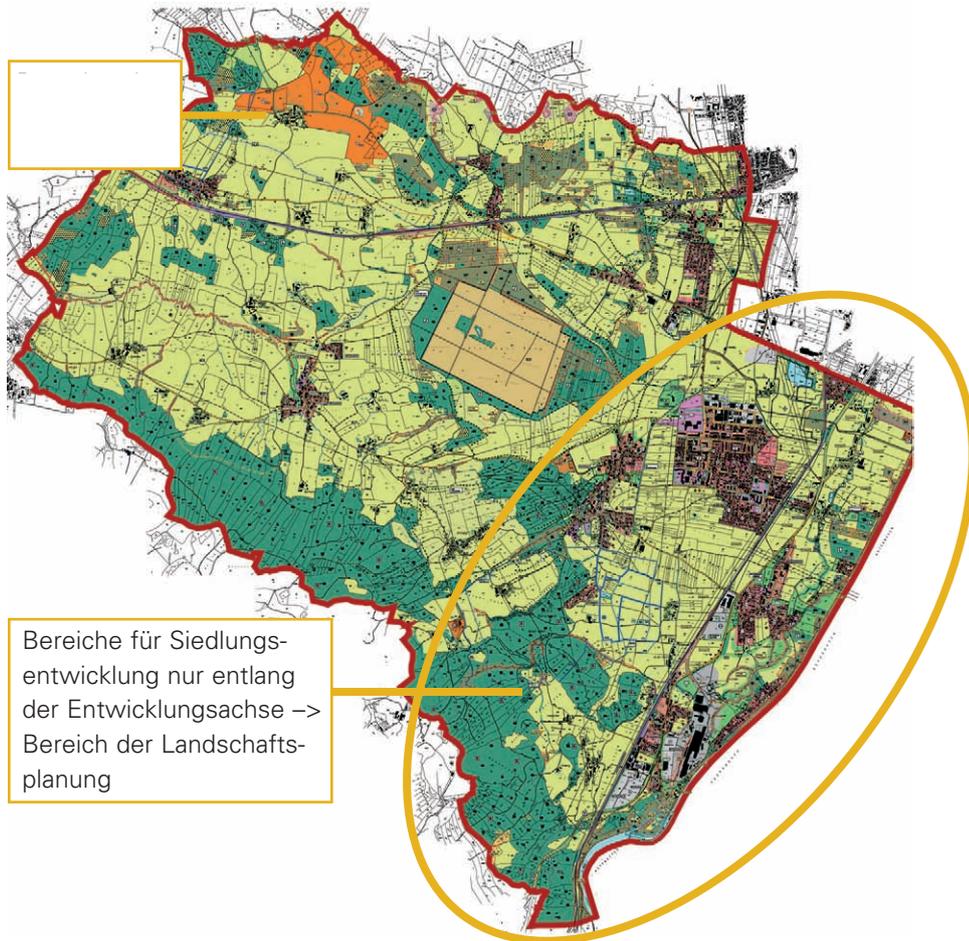


Abb. 6 Die Bereiche für die Siedlungsentwicklung liegen vor allem entlang der Entwicklungsachse. Daher genügt es bei bestehendem Landschaftsplan für diesen Bereich einen räumlichen Teilplan zu erstellen.

Begründung:

Dieser Fall kommt nur in Frage, wenn der Wirkungsbereich der geplanten Nutzungen auf einen begrenzten Teilraum des Gemeindegebiets beschränkt bleibt. Die voran gegangene Abbildung 6 zeigt ein charakteristisches Beispiel, bei dem ausschließlich entlang der bestehenden Entwicklungsachse im Südosten des Gemeindegebiets weitere punktuelle Siedlungsschwerpunkte vorgesehen sind. Es muss daher nur dieser Teil des Landschaftsplans geändert werden, da nur in diesem Bereich wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft vorgesehen und zu erwarten sind. Im Nordwesten ist die Bodennutzung durch großflächige Golfanlagen und verschiedene Schutzgebiete bestimmt und scheidet für eine Siedlungsentwicklung aus.

Sachlicher Teilplan:

Der sachliche Teilplan korrespondiert mit dem sogenannten Teilflächennutzungsplan. Dieser kann sich auf die Betrachtung und Analyse einzelner Schutzgüter und Themen beziehen, wie etwa die Eignung für Windkraft. Im Unterschied zum räumlichen Teilplan betrachtet der sachliche Teilplan meist das gesamte Gemeindegebiet, allerdings eingeschränkt auf ausgewählte Aspekte, die für die vorgesehene Flächennutzung und in Hinblick auf deren Wirkungen auf Natur und Landschaft entscheidend sind.

Bei bestehendem Landschaftsplan genügt es, bei geringer Ausstrahlungswirkung der Änderungen einen „räumlichen Teilplan“ zu erstellen.

Der sachliche Teilplan untersucht ausgewählte Aspekte im Gemeindegebiet.

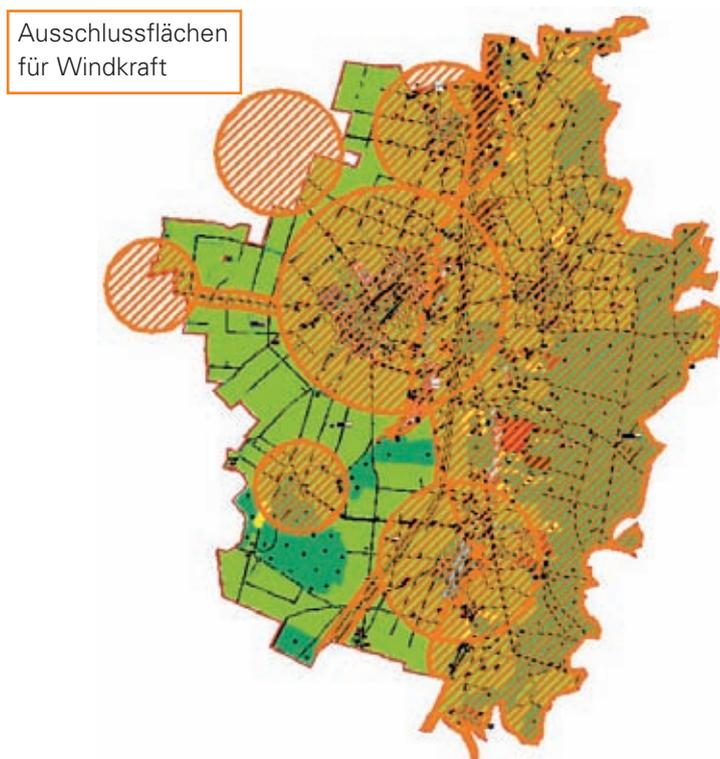


Abb. 7 In diesem sachlichen Teilplan stellt die Gemeinde Ausschlussflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet dar (diagonale Schraffur, orange).

Bei Gemeinden ohne Landschaftsplan ist hingegen eine Landschaftsplanung für das Gemeindegebiet zu erstellen, wenn sich durch die beabsichtigten **Änderungen auf Teilflächen** die Grundzüge der bestehenden Flächennutzungsplanung ändern. Davon ist regelmäßig auszugehen, wenn über die Jahre hinweg eine Vielzahl von Änderungen erfolgt, diese für die Gemeinde bedeutsam sind und in der Summe zu wesentlichen Veränderungen in Natur und Landschaft geführt haben. In diesem Fall kann nicht mehr von einer in sich schlüssigen Planung gesprochen werden.

Regelung für Gemeinden ohne Landschaftsplan

4

Bei **einzelnen, punktuellen und kleinflächigen Änderungen ohne erhebliche Auswirkung**, wie sie etwa für ein Parallelverfahren¹ charakteristisch sind, ist keine Aufstellung oder Änderung des Landschaftsplans für Teilflächen erforderlich.

Begründung:

Dieser Fall ist dann gegeben, wenn sich aus der Änderung keine wesentliche Auswirkung auf die kommunalen Entwicklungsziele ergibt und kein Schutzgut wie zum Beispiel Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen oder Landschaftsbild erheblich betroffen ist. Ein charakteristisches Beispiel hierfür ist die Umwandlung einer als Gewerbegebiet dargestellten Fläche in ein Wohngebiet aufgrund eines geänderten Flächenbedarfs. Hier ist keine Aufstellung des Landschaftsplans erforderlich, da eine wesentliche Landschaftsveränderung nicht zu erwarten ist. Im Hinblick auf den in jedem Fall erforderlichen Umweltbericht ist jedoch auch hier eine landschaftsplanerische Bearbeitung von großem Vorteil. Weitere Anhaltspunkte für diese Fallkonstellation gibt der 2007 neu eingeführte § 13a BauGB, bei dem bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung keine Änderung des Flächennutzungsplans stattfindet.

Bei einzelnen, punktuellen Änderungen des Flächennutzungsplans ohne erhebliche Auswirkungen ist keine Änderung des Landschaftsplans erforderlich.

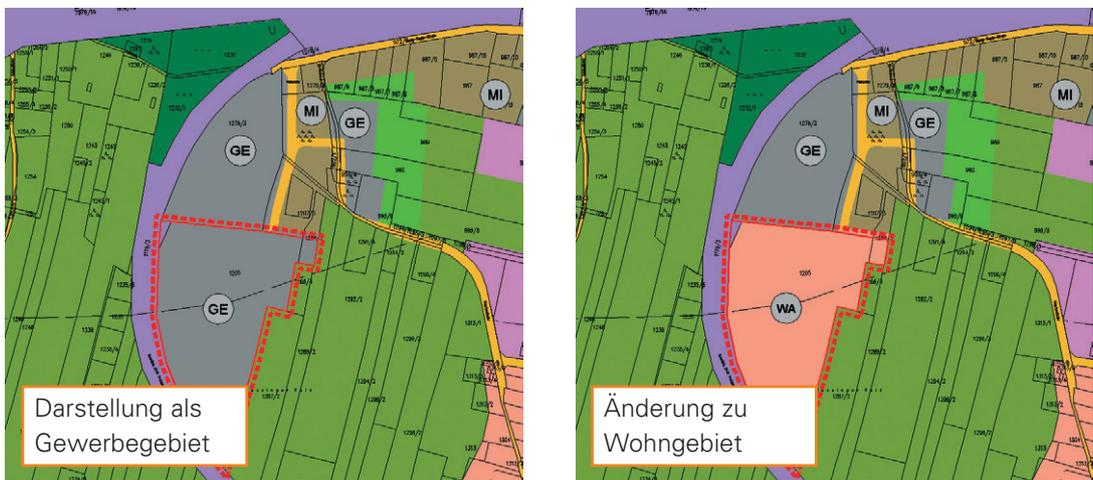


Abb. 8 Bei punktuellen Änderungen ohne Ausstrahlungswirkung auf kommunale Entwicklungsziele oder Schutzgüter ist eine Änderung der Landschaftsplanung nicht notwendig.

Regelung für Gemeinden ohne Landschaftsplan

Wie bereits bei Fall 1 ausgeführt, ist bei Gemeinden ohne Landschaftsplan eine Landschaftsplanung dann zu erstellen, wenn sich durch die beabsichtigten **Änderungen auf Teilflächen** die Grundzüge der bestehenden Flächennutzungsplanung ändern. Dies ist immer dann der Fall, wenn über einen längeren Zeitraum eine Vielzahl von Änderungen erfolgte, die in der Summe zu wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft geführt hat. Ein Planungserfordernis ist auch gegeben, wenn die Aufstellung des Flächennutzungsplans lange Zeit zurückliegt und offensichtlich nicht mehr den aktuellen Anforderungen Rechnung trägt. Ob und wann der Flächennutzungsplan nicht mehr einer zeitgemäßen Bauleitplanung entspricht, entscheidet die Gemeinde in eigener Verantwortung.

¹ Beim sogenannten „Parallelverfahren“ erfolgt parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans die Aufstellung des Bebauungsplans.

Fall B: Erhebliche Änderungen mit Auswirkungen auf Naturschutz und Landschaftspflege

Nicht nur die Flächennutzungsplanung, z. B. für die Siedlungsentwicklung, sondern auch landschaftsbezogene Änderungen, etwa durch vorgesehene Aufforstungen, Rodungen, ausgedehnte Brachflächen oder ein sich abzeichnender Landschaftswandel durch großflächigen Anbau von nachwachsenden Rohstoffen, können eine Landschaftsplanung erforderlich machen. Die untere Naturschutzbehörde berät die Gemeinde bei der Beurteilung landschaftlicher Veränderungen und ihrer Auswirkungen. Die folgende Abbildung zeigt die sich daraus ableitenden Anforderungen an die Planung.

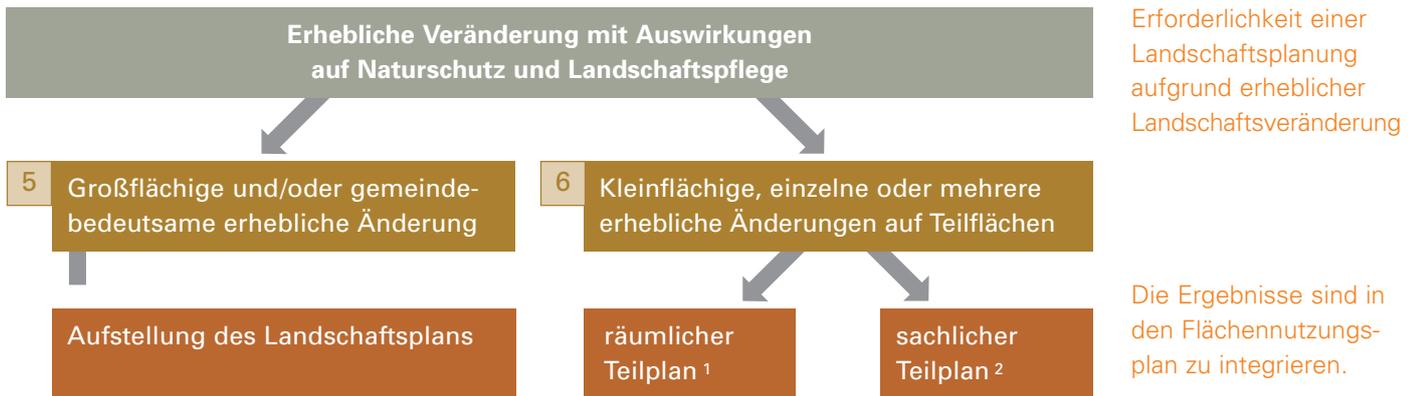


Abb. 9 Erfordernis zur Aufstellung eines Landschaftsplans aufgrund erheblicher landschaftsbezogener Veränderungen im Gemeindegebiet: Hier werden zwei Fälle unterschieden.

5 Die Prinzipien bei **großflächigen und/oder erheblichen gemeindebedeutsamen Änderungen in der Landschaft** sind denen der Flächennutzungsplanung vergleichbar. Auch hier gilt: Wenn es sich um landschaftliche Entwicklungen handelt, die für das Gemeindegebiet insgesamt von Bedeutung sind, ist eine flächendeckende Änderung des Landschaftsplans im Gemeindegebiet erforderlich.

Erläuterung:

Folgende Entwicklungen in der Landschaft können die Anforderlichkeit zur Erstellung eines Landschaftsplans für das Gemeindegebiet unmittelbar auslösen:

- ausgedehnte Nutzungsänderungen, z. B. Kiesabbau, Erstaufforstung oder großflächige Brachen,
- ein erhöhter Bedarf an Flächen für Freizeit, Erholung und Tourismus,
- die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren,
- großflächige Pflanzungen zur Energiegewinnung,
- Nutzungsumstellungen mit großflächigen Wildgehegen oder
- ein großer Umfang an Flächen, in denen landschaftspflegerische Maßnahmen durchgeführt werden sollen.

Die oben genannten Veränderungen werden durch die Landschaftsplanung optimal begleitet und moderiert. Die daraus abgeleiteten planerischen Erfordernisse sind in den Flächennutzungsplan zu integrieren.

1 Der „räumliche Teilplan“ bezieht sich nur auf eine räumlich abgegrenzte Teilfläche des Gemeindegebietes, in der, anders als im übrigen Gemeindegebiet, erhebliche Änderungen mit Auswirkungen auf Naturschutz und Landschaftspflege eingetreten oder zu erwarten sind. Dazu gehört z.B. die Entstehung von großflächigen Brachflächen an schwer zu bewirtschaftenden Steilhängen.

2 Der „sachliche Teilplan“ betrachtet nur ausgewählte Inhalte auf großer Fläche. Dazu gehört z.B. die Eignung von Teilbereichen des Gemeindegebietes für die Entwicklung großer Flächen für Freizeit und Erholung.

6

Sind nur **Teilbereiche des Gemeindegebiets** von den oben genannten landschaftlichen Entwicklungen betroffen, dann genügt die Erstellung eines „räumlichen“ oder „sachlichen“ Teilplans. Die Ergebnisse sind in den Flächennutzungsplan zu integrieren.

Räumlicher Teilplan:

Vielfach betreffen landschaftliche Veränderungen nicht das gesamte Gemeindegebiet, sondern aufgrund der Standortbedingungen oder anderer Einflussfaktoren nur Teile des Gebiets. Lassen sich die Bereiche, in denen mit wesentlichen Veränderungen zu rechnen ist oder diese bereits auftreten, räumlich lokal begrenzen, dann spricht man vom räumlichen Teilplan. Die Fortschreibung des Landschaftsplans erfolgt dann nur bezogen auf diese Fläche.

Erläuterung:

Im nachfolgend abgebildeten Fallbeispiel sind in kurzer Zeit 23 ha Fläche im östlichen Teil des Gemeindegebiets aufgeforstet worden. Setzt sich diese Entwicklung fort, sind hier wertvolle Lebensräume geschützter Tier- und Pflanzenarten des Offenlands bedroht und die Erholungseignung beeinträchtigt. In diesem Fall kann im betroffenen Teilbereich des Gemeindegebiets im Rahmen der Landschaftsplanänderung eine differenzierte Planung von Tabuflächen und Aufforstungsgewannen und eine Neuordnung der verschiedenen Raumsprüche erreicht werden. Die erforderlichen Darstellungen sind in den Flächennutzungsplan zu integrieren.

Starke Waldzunahme und Konflikte mit Zielen des Naturschutzes führen zur Aufstellungspflicht eines räumlichen Teilplans.

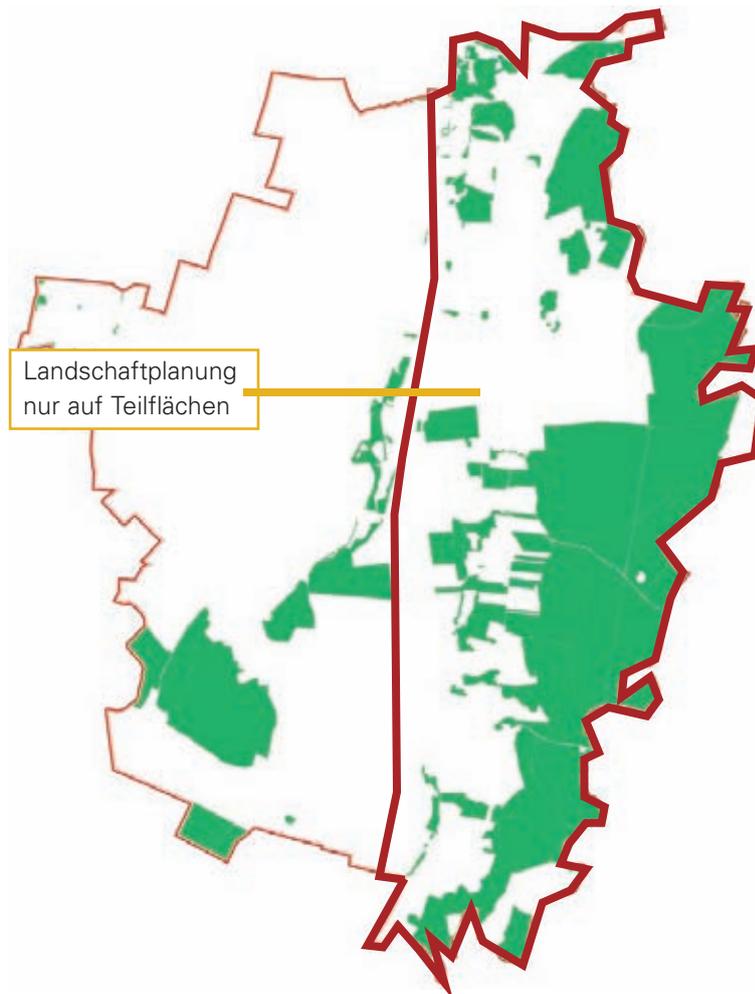


Abb. 10 Nachdem sich erhebliche Veränderungen nur auf einen Teil des Gemeindegebiets beziehen, ist nur für diesen Bereich ein „räumlicher Teilplan“ erforderlich.

Sachlicher Teilplan:

Gerade bei Entwicklungen in der Landschaft, die zu erheblichen Auswirkungen auf Naturschutz und Landschaftspflege führen können, kann durch den sachlichen Teilplan vielfach ein wesentlicher Beitrag zur Umweltvorsorge aber auch zur Konfliktlösung geleistet werden. Im Rahmen des sachlichen Teilplans werden nur ausgewählte Aspekte wie z.B. einzelne Schutzgüter betrachtet.

Erläuterung:

Im vorliegenden Fallbeispiel wurde das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der besiedelten Flächen im Hinblick auf potenzielle Kiesvorkommen größerer Mächtigkeit betrachtet. Zur Vorbereitung einer langfristigen Abbauplanung und zur Festlegung von Rekultivierungszielen wurden zur Bewertung auch die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Wasser als wichtigste Anhaltspunkte und Ausschlusskriterien herangezogen.

Beispiele für den sachlichen Teilplan

Als Ergebnis der sachlichen Teilplanung werden konfliktarme Räume für den Kiesabbau dargestellt und für den Naturhaushalt förderliche Rekultivierungsziele formuliert, um nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden.

Ein weiteres Beispiel für einen sachlichen Teilplan stellt eine gesonderte Betrachtung der Erholungseignung dar. Im Gemeindegebiet kommen mehrere Seen vor. Der sachliche Teilplan legt fest, in welchen Teilabschnitten und an welchen Gewässern öffentliche Badeplätze eingerichtet bzw. ausgewiesen werden sollen und an welchen einer naturnahen Entwicklung der Vorrang gegeben werden soll.



Für viele Gemeinden ist der Aufbau eines Ökokontos eine wichtige Möglichkeit, vorsorgend einen ausreichenden Umfang an Ausgleichsflächen für die Siedlungsentwicklung bereit zu stellen. In diesem Zusammenhang bemühen sich viele Gemeinden, solche Flächen auszuwählen, die für die Landwirtschaft von untergeordneter Bedeutung sind, um die Produktionsbedingungen für die ortsansässigen Betriebe nicht zu beeinträchtigen. Im Rahmen eines sachlichen Teilplans können die fachliche Eignung der Flächen für ein Ökokonto sowie der Interessensabgleich mit den Belangen der Landwirtschaft geleistet werden.

Das Erfordernis zur Aufstellung eines Landschaftsplans aufgrund von Landschaftsveränderungen gilt insbesondere für Gemeinden ohne Landschaftsplan. Ein solches Erfordernis liegt bei großflächigen oder vielen kleinflächigen Landschaftsveränderungen mit erheblichen Auswirkungen auf Naturschutz und Landschaftspflege vor.

Erhebliche Landschaftsveränderung in Kommunen ohne Landschaftsplan erfordert eine Aufstellung.